

259. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Migrant Entrepreneurship Support CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Migrant Entrepreneurship Support CP“ hat das Ziel, den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse in der Konzipierung und Umsetzung von Unterstützungsangeboten für MigrantInnen bei der Gründung und Weiterentwicklung von Unternehmen zu vermitteln. Dazu zählen insbesondere Kenntnisse über spezielle Anforderungen bei der Beratung und Unterstützung von MigrantInnen für die Unternehmensgründung und -weiterentwicklung, Kenntnisse über die Vermittlung betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen und Kompetenzen sowie Bereitstellung von Mentoring- und Vernetzungsaktivitäten.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet. Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Beratung und Unterstützung von MigrantInnen bei der Unternehmensgründung und -weiterentwicklung.

Angestrebte Lernergebnisse:

AbsolventInnen sind nach Abschluss des Universitätslehrgangs in der Lage,

- die Bedarfe und Eigenschaften ihrer Zielgruppen zu identifizieren und ihre Unterstützungsangebote entsprechend zu strukturieren,
- unternehmerische Kompetenzen potentieller KlientInnen – unter Bezugnahme auf bestehende Referenzsysteme – zu beschreiben und zu beurteilen,
- eine Unternehmensstrategie und einen Geschäftsplan zu erstellen sowie ihre KlientInnen bei der Entwicklung von Unternehmensstrategie und Geschäftsplan zu unterstützen,
- wesentliche Finanzierungsangebote für MigrantInnen mit Unternehmensgründungsabsicht und die jeweiligen Anforderungen für Gewährung der Finanzierung zu benennen,
- die Rolle einer MentorIn-Mentee-Beziehung zu erläutern und die wesentlichen Schritte zur Bereitstellung von Mentoring für MigrantInnen mit Gründungsabsicht bzw. UnternehmerInnen mit Migrationshintergrund zu bestimmen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Der Universitätslehrgang „Migrant Entrepreneurship Support CP“ wird in Englisch oder Deutsch angeboten. Sollte der Lehrgang in einer anderen Unterrichtssprache angeboten werden, wird diese rechtzeitig vor Lehrgangsstart bekannt gegeben.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Lehrgang 2 Semester (15 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) Abschluss eines inländischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums, oder
- (2) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens drei (3) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (4) Personen, deren Muttersprache nicht jene Sprache ist, in welcher der Universitätslehrgang abgehalten wird, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrinhalte	UE	ECTS
1 Introduction to Migration in Europe		0	1
2 Migrant-specific Aspects of Entrepreneurship Support	<ul style="list-style-type: none"> • Outreach to Migrant Communities and Awareness Raising Actions • User-Centric Programme Design • Sensitivity to Language and Cultural Issues 	30	3
3 Business Support	<ul style="list-style-type: none"> • Business Training Development and Implementation • Internal and External Personalised Business Support 	30	3
4 Business Infrastructure	<ul style="list-style-type: none"> • Provision of Legal and Regulatory Advice • Mentoring • Access to Finance • Entrepreneurial Network Building 	30	3
5 Entrepreneurial Competence Evaluation		0	1
6 Reflection Peer Groups		0	2
7 Practical Project Report		0	2
GESAMT		90	15

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Exkursionen oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
Die Fächer 1, 5, 6 und 7 stellen Fernlehre-Einheiten dar, bei denen die Studierenden durch kontinuierliche E-Learning-Unterstützung angeleitet werden.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 - a) je einer (1) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung und/oder Hausarbeit aus den Fächern 2-4.
 - b) erfolgreicher Teilnahme an den Fächern 1, 5 und 6
 - c) Erstellung und positive Beurteilung der Reflexionsarbeit aus Fach 7.
- (3) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Reflexionsarbeit ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.